

1. Geltungsbereich

1.1 Alle gegenwärtigen und künftigen Bestellungen und Aufträge an unsere Vertragspartner (nachfolgend „Lieferant“ oder auch „Auftragnehmer“ genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Lieferanten (inklusive etwaiger Verhaltenskodizes) finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn von uns auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist oder wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung und / oder Leistung vorbehaltlos annehmen, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.2 Wir weisen darauf hin, dass für bestimmte Leistungen besondere Bedingungen Anwendung finden, die diese Einkaufsbedingungen ergänzen oder modifizieren können.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich in Textform darauf hinzuweisen. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für uns.

2.2 Alle Verträge über Lieferungen und Leistungen, die nicht der Schriftform genügen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer in Textform abgegebenen Bestätigung. Einseitige rechtsgeschäftliche Erklärungen betreffend das Vertragsverhältnis, insbesondere Kündigungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

2.3 Bei Bestellungen im Wege des elektronischen Datenaustausches gelten die hierfür vereinbarten Bedingungen für den Vertragsabschluss.

2.4 In allen Dokumenten sind unsere Bestellzeichen (die komplette Bestellnummer, Bestellposition, Bestelldatum und unser Zeichen) anzugeben.

3. Nachunternehmereinsatz

3.1 Der Auftragnehmer hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Mit unserer schriftlichen Zustimmung darf er sie an Nachunternehmer übertragen.

3.2 Auf den Bau- und Montagestellen müssen ausreichend deutschsprachende Ansprechpartner des Auftragnehmers tätig sein.

4. Preise und Lieferzeit

4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Preise sind Festpreise und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen eintreten, es sei denn, eine Vertragspartei hat einen gesetzlichen Anspruch auf Abänderung der Preise, insbesondere, wenn ihr die Vertragspreise aufgrund des tatsächlichen Umfangs der Leistungen und der daraus resultierenden Massen- und Maßänderungen im Sinne von § 313 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht zuzumuten sind. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis Lieferung frei der genannten Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und die Konditionen verbessern, so gelten abweichend von dieser Ziffer 4.1 die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.

4.2 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und läuft vom Bestelltage an. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich oder per Telefax anzugeben.

Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich uns gegenüber auf das Hindernis nicht berufen.

4.3 Eine vereinbarte Vertragsstrafe können wir bis zur Begleichung der Schlussrechnung geltend machen.

4.4 Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie für unvorhergesehene Erschwernisse werden dem Auftragnehmer nur dann vergütet, wenn die Ausführung der Arbeiten unter diesen Umständen vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnet worden ist. Die Höhe der Vergütung ist vorher schriftlich zu vereinbaren.

4.5 Über die Verwendung besonders zu vergütender Materialien und den besonders zu vergütenden Einsatz von Mitarbeitern, Maschinen und Geräten ist ein detaillierter, schriftlicher Nachweis zu führen.

4.6 Stundenlohnzettel sind alsbald nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten täglich in Form des seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Musters einzureichen. Wenn Stundenlohnarbeiten zwar vereinbart werden, über den Umfang der Stundenlohnleistungen aber mangels rechtzeitiger Vorlage der Stundenlohnzettel Zweifel bestehen, so kann der Auftraggeber verlangen, dass für die nachweisbar ausgeführten Leistungen eine Vergütung vereinbart wird, die für einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand an Arbeitszeit und Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtung, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten ermittelt wird.

4.7 Der Beginn der Stundenlohnarbeiten ist dem Auftraggeber rechtzeitig vorher in Textform anzuzeigen.

4.8 Die Unterschrift unter Stundenlohnzetteln gilt nicht als Rechnungsanerkennnis; es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.

5. Rechnung und Zahlungsbedingungen

5.1 Ohne abweichende mindestens in Textform dokumentierte Vereinbarung zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer bei unserer Rechnungsprüfung einzureichen. Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung auszustellen.

5.2 Sollte durch das Fehlen einer der Angaben gemäß Ziffer 2 Abs. 4 eine Verzögerung der Bearbeitung durch uns eintreten, verlängern sich die genannten Fristen um den Zeitraum der Verzögerung.

5.3 Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Übersendung von Verrechnungsschecks oder durch Überweisung auf Bankkonto. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel bzw. der Eingang der Zahlungsanweisung bei der Bank oder Post.

5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

6. Mängelansprüche und Haftung

6.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass der Liefergegenstand den gesetzlichen und vertraglichen Qualitätsanforderungen entspricht und keine Mängel aufweist. Insbesondere hat der Liefergegenstand den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.

Im Falle von Mängeln am Liefergegenstand oder bei mangelhafter Leistung stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. In Bezug auf die Verjährung gilt Ziffer 6.2.

6.2 Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde oder gesetzlich keine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang.

6.3 Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB gerügt, wenn wir an den Lieferanten eine Mitteilung über eine Qualitäts- und Quantitätsabweichung innerhalb von 12 Werktagen (ohne Samstage) seit Eingang der Ware bei uns absenden. Versteckte Abweichungen sind rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB gerügt, wenn Mitteilungen innerhalb von 12 Werktagen (ohne Samstage) nach Entdeckung an den Lieferanten abgesandt werden.

6.4 Soweit im Rahmen der Nacherfüllung ein Mangel des Liefergegenstands beseitigt wird oder eine mangelfreie Sache geliefert wird, läuft die nach Ziffer 6.2 maßgebliche Verjährungsfrist für die Mängelansprüche neu an, es sei denn, es handelte sich um einen nur unerheblichen Aufwand oder der Auftragnehmer hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich vorbehalten, diese nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands einer Lieferbeziehung vorzunehmen.

6.5 Durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder durch Billigung vorgelegter Muster oder Proben durch uns wird die Mängelhaftung des Lieferanten nicht berührt.

6.6 Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten oder dessen Zulieferers liegt. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.7 Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutz (ArbSchG, ArbStättV), Mindestlohngesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Verbot illegaler Beschäftigung

6.7.1 Der Auftragnehmer hat die einschlägigen Regelungen des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzrechts einzuhalten und insbesondere etwaig bestehende rechtliche Anforderungen an die Zurverfügungstellung angemessener Unterkünfte bzw. an die Sicherstellung einer angemessenen Unterbringung zu beachten. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch Dritte die Einhaltung der vorgenannten Regelungen durch den Auftragnehmer nach Ankündigung zu überprüfen.

6.7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, insbesondere das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) sowie das Mindestlohngesetz (MiLoG) einzuhalten, insbesondere das Mindestentgelt bzw. den Mindestlohn stetig und fristgerecht zu zahlen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass von ihm beauftragte Nachunternehmer oder Verleiher diese Gesetze ebenfalls einhalten und diese entsprechende Verpflichtungen ihrerseits bei Beauftragung weiterer Nachunternehmer oder Verleiher vereinbaren.

6.7.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich uns gegenüber, uns von einer Haftung gemäß § 13 MiLoG und § 14 AEntG für die Verpflichtungen des Auftragnehmers, dessen Nachunternehmers oder eines von dem Auftragnehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgeltes an einen Arbeitnehmer oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG freizustellen. Dies gilt auch für den Fall, dass wir den Auftrag an den Auftragnehmer im Namen und auf Rechnung eines Dritten erteilen; in diesem Falle verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Dritten von der Haftung gemäß § 14 AEntG freizustellen.

6.7.4 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgeltes bzw. Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, für die wir als Auftraggeber nach § 13 MiLoG, § 14 AEntG wie ein Bürge haften, schuldhaft nicht nach oder wirkt er gegenüber

seinen Vertragspartnern nicht auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen hin, hat er uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

6.7.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns die ordnungsgemäße Zahlung von Mindestentgelt bzw. Mindestlohn auf Verlangen durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Dokumente nach § 17 MiLoG, § 19 AEntG, insbesondere vollständige Lohn- und Arbeitszeitrachweise - auch über Lohnanteile, die im Ausland bezahlt werden - für die vom Auftragnehmer beschäftigten Mitarbeiter) in gesetzlich zulässigem Umfang nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Kontrollen bei seinen Nachunternehmern oder eines von dem Auftragnehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers vorzunehmen.

6.7.6 Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

7. Versicherungen

7.1 Der Lieferant hat eine ausreichende Transportversicherung auf eigene Kosten zu übernehmen.

7.2 Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder Subunternehmern durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

7.3 Uns leihweise überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von uns gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc., scheidet - außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung - aus.

8. Sicherheitsleistung

8.1 Sicherheiten für Mängelansprüche

Soweit mit dem Auftragnehmer Sicherheiten für Mängelansprüche vereinbart werden, gilt folgendes:

8.1.1 Zur Sicherung etwaiger Mängelansprüche können wir 5 Prozent des Betrags der Schlussrechnung (netto) für die Dauer der Verjährungsfrist einbehalten.

8.1.2 Der Sicherheitseinbehalt kann durch Stellung einer Bürgschaft nach Maßgabe der vorliegenden Bedingungen ganz oder teilweise abgelöst werden.

8.2 Vorauszahlungsbürgschaft

Soweit Vorauszahlungen vereinbart werden, hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Rückzahlung der von uns geleisteten Vorauszahlungen in Höhe dieser Vorauszahlung eine Bürgschaft nach Maßgabe der vorliegenden Bedingungen zu stellen.

8.3 Vertragserfüllungsbürgschaft

Soweit mit dem Auftragnehmer die Stellung einer Vertragserfüllungssicherheit vereinbart wird, gilt folgendes:

Als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Leistungen einschließlich der Abrechnung, Schadensersatz, von Vertragsstrafen sowie die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen hat uns der Auftragnehmer unverzüglich nach Auftragserteilung eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 Prozent der Auftragssumme (netto) nach Maßgabe der vorliegenden Bedingungen zu übergeben.

8.4 In den vorgenannten Fällen ist jeweils eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft einer der deutschen Kreditaufsicht unterliegenden Bank oder Versicherung oder einer der Aufsicht der Europäischen Zentralbank unterliegenden Bank mit Sitz in Deutschland oder im Land des Auftragnehmers zu stellen. Die Hinterlegung ist auszuschließen.

Es ist das von uns zur Verfügung gestellte Bürgschaftsmuster zu verwenden.

9. Versandvorschriften

9.1 Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden.

9.2 Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffsversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben.

9.3 Der Lieferant hat die für uns günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen.

9.4 In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbrieften, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die von uns vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.

9.5 Grundsätzlich hat der Lieferant Gefahrstoffe und Gefahrgüter gemäß den geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen alle von den jeweiligen verkehrsträgerspezifischen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

9.6 Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten.

9.7 Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir sind berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

9.8 Die Preis- und Sachgefahr geht an dem Zielort über, an welchen ein Gegenstand zu versenden ist.

9.9 Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten für die Rücksendung und Entsorgung von Verpackungen (einschließlich des Transportmaterials) zu sorgen.

10. Eigentumsrechte und gewerbliche Schutzrechte, Geheimhaltung, Nutzungsrechte sowie Datenschutz

10.1 Alle Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen und Hilfsmittel, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach unseren besonderen Angaben für ihn angefertigten Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen vom Lieferanten weder als solche noch inhaltlich für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen sind sie samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Wir behalten uns die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor.

10.2 Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung sowie die diesbezüglichen Arbeiten, Unterlagen, Hilfsmittel und Informationen, die ihm bei seiner Tätigkeit für uns über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsweisen zur Kenntnis gelangen, als Geschäftsgeheimnis zu beachten und demgemäß geheim zu halten. Der Lieferant hat von ihm eingesetztem Personal sowie Nachunternehmern eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung zu unseren Gunsten aufzuerlegen. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der schuldhaften Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit die betroffenen Informationen allgemein bekannt geworden sind.

10.3 Unterlagen aller Art, die wir für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigen, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.

10.4 Alle Originale der vom Lieferanten zu erstellenden und / oder vom Lieferanten zur Durchführung der Bestellung hergestellten Unterlagen, insbesondere Pläne, Schriftstücke, Zeichnungen, Modelle, Formen, Werkzeuge, Filme usw. gehen durch Zahlung der vereinbarten Vergütung in unser Eigentum über auch wenn sie im Besitze des Lieferanten verbleiben. Dies gilt auch für erstellte elektronische Datenträger und elektronisch erstellte Unterlagen, die uns in geeigneter elektronischer Form zu übergeben sind. Auf Aufforderung sind uns diese Gegenstände auszuhändigen.

10.5 Wir haben das übertragbare Recht, alle Planungen und sonstigen Leistungen des Lieferanten zu benutzen, zu vervielfältigen und auch zu ändern. Der Lieferant ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit von ihm beauftragten Architekten, Ingenieuren und Nachunternehmern soweit möglich herbeizuführen.

10.6 Datenschutz

10.6.1 Wir sind berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang personenbezogene Daten zu verarbeiten. Diese werden nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. DS-GVO, BDSG) verarbeitet, nämlich im Rahmen der Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) 1. Alt. DS-GVO), zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) 2. Alt. DS-GVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO) oder zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO).

10.6.2 Unsere Datenschutzerklärung ist abrufbar unter folgendem Link www.infraser.com/datenschutz

10.6.3 Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, die ihm nach Art. 13 und / oder 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffenen Personen) zu erfüllen, wenn personenbezogene Daten dieser betroffenen Personen von ihm an uns weitergegeben werden und / oder betroffene Personen von uns kontaktiert werden.

10.6.4 Der Lieferant gewährleistet, dass er die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vereinbarungen einhält und die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Rechte Betroffener nicht von ihm verletzt werden.

10.6.5 Werden wir von einem Betroffenen deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen sowie allen Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen, freizustellen, soweit er die Verletzung verschuldet hat.

11. Schutzrechtsverletzung

11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige gewerbliche Schutzrechte (einschließlich Urheberrechte) Dritter nicht verletzt werden.

11.2 Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen sowie allen Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen, freizustellen, soweit er die Verletzung verschuldet hat.

11.3 Im Übrigen hat der Lieferant, unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen, nach Abstimmung mit uns, auf eigene Kosten entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das

Recht zu erwirken, dass die Liefergegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für uns vertragsgemäß genutzt werden können oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

12. Besondere Bestimmungen bei Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Industriepark Höchst in Frankfurt am Main („Industriepark“)

12.1 Betreiber des Industriepark ist die Infraserb GmbH & Co. Höchst KG („Betreiber“).

12.2 Der Lieferant erkennt die jeweils geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter und Beauftragte sowie die Werknormen und Richtlinien des Betreibers des Industriepark in der jeweils geltenden Fassung an. Sollten dem Lieferanten diese Vorschriften, Bestimmungen und/oder Richtlinien nicht vorliegen oder nicht bekannt sein, senden wir diese dem Lieferanten auf Anforderung zu.

12.3 Der Betreiber ist berechtigt, von dem Lieferanten für die wiederholte Einfahrt von Fahrzeugen jeder Art (z.B. Fahrzeuge für Personen- und Materialtransport, Spezialfahrzeuge, Baumaschinen selbstfahrend oder aufgeladen) in den Industriepark sowie für die von dem Betreiber geforderte Ausstellung von Ausweisen für den Einlass von Personen und Beauftragte des Lieferanten in den Industriepark eine angemessene Vergütung zu verlangen, die von dem Betreiber jeweils allgemein für derartige Fallgestaltungen nach billigem Ermessen festgesetzt ist. Der Betreiber kann die Einfahrt und den Einlass in den Industriepark von der Akzeptierung der jeweils allgemein nach billigem Ermessen festgesetzten Bestimmungen eines Fremdfirmenmanagements im Industriepark (Regelung von Einzelheiten der Anmeldung von Fahrzeugen und Personen, Sicherheitsaspekten, Sanktionen bei Verstoß gegen Ordnungs- oder Verkehrsbestimmungen) abhängig machen.

12.4 Arbeiten dürfen aus Sicherheitsgründen nur nach örtlicher Einweisung durch die Projektleitung und / oder den Betreiber begonnen werden.

12.5 Zu Beginn aller Arbeiten unter Oberkante Gelände ist wegen der Dichte der bereits verlegten Leitungen auf dem Gelände die schriftliche Erlaubnis des Betreibers einzuholen.

12.6 Hydranten dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Betreiber zur Entnahme von Wasser benutzt werden.

12.7 Spülwässer (z.B. von Betonlieferfahrzeugen) dürfen nicht ins Kanalnetz eingeleitet werden. Die Ableitung von an der Baustelle anfallenden Wässern erfolgt nur auf Anweisung des Betreibers.

12.8 Die vom Auftragnehmer in den Industriepark eingeführten Geräte, Werkzeuge und Maschinen sind als sein Eigentum zu kennzeichnen und haben den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

12.9 Anfallender Bodenaushub und Abbruch sind ausschließlich auf eine vom Betreiber anzugebende Sammelstelle abzufahren. Das Material verbleibt im Eigentum des Auftraggebers.

12.10 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, mit den Baustelleneinrichtungen, die sich im Eigentum oder Besitz des Auftraggebers befinden, Arbeiten für Dritte auszuführen.

12.11 Der Auftragnehmer hat einen verantwortlichen Leiter zu benennen, der befugt ist, Weisungen und Einzelaufträge des Auftraggebers entgegenzunehmen.

12.12 Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme seiner Leistungen vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen.

12.13 Bei Auftragsende hat der Auftragnehmer seine Baustelleneinrichtung zu entfernen und das Gelände in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

13. Compliance

13.1 Als Unternehmen der Infraserb Höchst – Gruppe sind wir der Compliance-Initiative des Bundesverbands Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) beigetreten. Wesentlicher Bestandteil der BME-Compliance-Initiative sind Verhaltensrichtlinien (Code of Conduct), die unter anderem Regeln zur Bekämpfung von Korruption, zur Unterbindung kartellrechtswidriger Absprachen und zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen enthalten sowie faires, nachhaltiges, verantwortungsvolles und ethischen Grundsätzen entsprechendes Handeln fördern. Wir fordern unsere Lieferanten auf, die BME-Verhaltensrichtlinien zur Kenntnis zu nehmen, zu beachten und zu befolgen. Die BME-Verhaltensrichtlinien sind unter der Website des BME www.bme.de zu finden; auf Anforderung des Lieferanten senden wir die BME-Verhaltensrichtlinie zu. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie auch ihre Nachunternehmer und Zulieferer auffordern, die BME-Verhaltensrichtlinien zu befolgen.

13.2 Wir sind berechtigt, selbst oder durch von uns beauftragte Dritte die Einhaltung der vorgenannten Regelungen durch den Auftragnehmer nach Ankündigung zu überprüfen. Wir sind im Rahmen der vorgenannten Überprüfung weiterhin berechtigt, eine Beurteilung der Leistungen des Lieferanten vorzunehmen, insbesondere in den Bereichen Qualität, Umwelt- und Arbeitsschutz sowie Energieeffizienz, Energieeinsatz und Energieverbrauch. Wir erwarten, dass der Lieferant bereit ist, hierbei in geeigneter und angemessener Weise mitzuwirken (z.B. durch Beantwortung von Fragebögen oder Beteiligung an von uns durchgeführten Audits). Wir erwarten ferner, dass der Lieferant bereit ist, bei der Abwehr von Verstößen gegen die BME-Verhaltensrichtlinien im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu uns und bei der Aufklärung von Verdachtsfällen von solchen Verstößen in geeigneter und angemessener Weise mit uns zu kooperieren.

13.3 Für den Fall eines Verstoßes gegen die BME-Verhaltensrichtlinien behalten wir uns vor, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

13.4 Wenn der Lieferant oder die von ihm beauftragten oder die für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 10 Prozent der Abrechnungssumme an uns zu zahlen, es sei denn, dass der Lieferant nachweist, dass kein Schaden entstanden ist oder dass dieser wesentlich niedriger ist. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

14. Gesetzliche Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

14.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, in seinen Lieferketten bestimmte menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten einzuhalten, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu vermeiden oder zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Begriffe "menschenrechtliches Risiko", "umweltbezogenes Risiko" (zusammen "Risiken"), "Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht" und "Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht" haben die Bedeutung, wie sie im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ("LkSG") in seiner

jeweils gültigen Fassung definiert ist (die aktuelle Fassung des Gesetzes kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

www.gesetze-im-internet.de/lksg/index.html

14.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im LkSG beschriebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten und diese Erwartung gegenüber seinen eigenen Lieferanten entlang seiner Lieferkette i.S.d. LkSG angemessen zu adressieren ("Erwartungen"). Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter anzuweisen, die Erwartungen einzuhalten und Schulungen für seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter bezüglich der Einhaltung der Erwartungen durchzuführen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer an entsprechenden vom Auftraggeber organisierten Schulungen teilnehmen.

14.3 Der Auftraggeber hat das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung Audits beim Auftragnehmer durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers gemäß der vorliegenden Ziffer und Unterabsätzen entweder selbst und/oder durch beauftragte Dritte sicherzustellen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber und/oder dem beauftragten Dritten alle Daten, Dokumente und sonstigen Informationen in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung, die der Auftraggeber und/oder der beauftragte Dritte für das Audit in angemessener Weise und in angemessenem Umfang anfordert.

14.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über Verletzungen von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten zu informieren.

14.5 Stellt der Auftraggeber einen Verdacht einer Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht durch den Auftragnehmer oder einen seiner Auftragnehmer oder Lieferanten jeglicher Stufe fest und liegen dem Auftraggeber diesbezügliche Beweise vor, ist der Auftragnehmer verpflichtet, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und auszuführen oder die entsprechenden Auftragnehmer oder Lieferanten dazu zu veranlassen, solche Maßnahmen zu ergreifen und auszuführen, wie sie vom Auftraggeber in angemessener Weise schriftlich verlangt werden. Die zuvor geregelte Verpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber über eine Verletzung von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten informiert hat.

14.6 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich (i) gemeinsam mit dem Auftraggeber einen Plan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht ("Maßnahmen-Konzept") einschließlich eines konkreten Zeitplans für diesen Plan zu erstellen und (ii) die vom Auftraggeber nach billigem Ermessen verlangten Maßnahmen zur Durchführung dieses Maßnahmen-Konzepts umzusetzen.

14.7 Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (i) der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gemäß dieser Klausel nicht erfüllt, (ii) die Erwartungen erheblich verletzt werden oder (iii) die Umsetzung des Maßnahmen-Konzepts die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht nicht innerhalb eines im Maßnahmen-Konzept festgelegten Zeitplans behoben hat.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht.

Das UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

15.2 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten ist ausschließlich Frankfurt am Main, falls der Lieferant Kaufmann ist oder seinen Sitz nicht im Inland hat. Die gesetzlichen Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Unberührt bleiben anderweitige Gerichtsstände für unsere Ansprüche gegen den Lieferanten.

15.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung wird sich der Lieferant mit uns auf diejenige rechtlich wirksame Regelung verständigen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.